

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Referenz: 2016.GEF.1192

Bern, 7. August 2018

**Antwort-Tabelle Konsultation
Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV)**

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch
 - bis **31. August 2018**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“



Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Wir danken für die Möglichkeit an der Konsultation teilzunehmen.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass die vorgeschlagene Direktionsverordnung im ASIV integriert werden muss, damit der gesamte Regierungsrat darüber befindet. Von der vorliegenden Direktionsverordnung ist abzusehen.</p> <p>Inhaltlich nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Artikel in der Direktionsverordnung sind im ASIV zu integrieren.</p>

	<p>Zunächst stellen sich uns folgende grundlegende Fragen: Werden die Betreuungsgutscheine mit einer Verfügung ausgestellt? Wie ist der gesetzliche Beschwerdeweg für Eltern?</p> <p>Die Rückmeldungen zu den einzelnen Punkten finden Sie untenstehen.</p>	
Artikel 1	<p>Falls eine Gemeinde keine Betreuungsgutscheine ausstellt, muss der Bedarf für Betreuungsgutscheine analog der Tagesschulen mit einer jährlichen Umfrage geklärt werden und ab 5 Kindern müssen Gutscheine ausgestellt werden. Die muss in dieser Verordnung neu geregelt werden.</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu ASIV Art. 34b</p>
Artikel 2	<p>Viele Arbeitgebende gewährleisteten aufgrund z.B. von GAV's den Mitarbeiterinnen bis zu sechs Monaten unbez. Urlaub nach dem Mutterschaftsurlaub. Dies muss in der Verordnung berücksichtigt werden.</p>	<p>... bis zu drei sechs Monaten</p>
Artikel 3	<p>Keine Bemerkungen</p>	
Artikel 4	<p>Keine Bemerkungen</p>	
Artikel 5	<p>Keine Bemerkungen</p>	
Artikel 6	<p>Eine Differenzierung vor bzw. nach Eintritt in den Kindergarten ist nicht nötig.</p>	<p>Art. 6 Abs. 2, lit a und Abs. 3, lit a: 120 Prozent für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten. Art. 6 Abs. 2, lit b und Abs. 3, lit b, sind ersatzlos zu streichen</p>
Artikel 7	<p>Keine Bemerkungen</p>	
Artikel 8	<p>Keine Bemerkungen</p>	
Artikel 9	<p>Keine Bemerkungen</p>	
Artikel 10	<p>Keine Bemerkungen</p>	

Artikel 11	Keine Bemerkungen	
Artikel 12	Wenn die Pauschale und die von der IV gesprochene tägliche Hilflosenentschädigung die Zusatzkosten für die KiTa nicht decken, finanziert der Kanton die ungedeckten Kosten auf Gesuch hin. Die Kindertagesstätte muss die Höhe der Kosten belegen.	
Artikel 13	Abs. 2: Die Gemeinden sollte die Förderung gem. Abs. 1 unterstützen und vor allem sollte die Umsetzung in allen Gemeinden gleich sein.	Abs. 2 ersatzlos streichen
Artikel 14	Keine Bemerkungen	
Artikel 15	Keine Bemerkungen	
Artikel 16	Keine Bemerkungen	
Artikel 17	Keine Bemerkungen	
Artikel 18	Keine Bemerkungen	